

Begründung zur Allgemeinverfügung: der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Südliche Weinstraße vom 26.11.2020

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Südliche Weinstraße kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten als besondere Risikogruppen besteht ein hohes Risiko schwerer und auch tödlicher Krankheitsverläufe.

Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und sehr ernst zu nehmende Situation.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten besonderen Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Quarantäne ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

In den vergangenen Wochen ist die Zahl der im Landkreis Südliche Weinstraße lebenden Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet worden sind, deutlich angestiegen. Der 7-Tage Inzidenzwert stieg auf über 150 Infektionen/100.000 Einwohner an.

Sobald das Gesundheitsamt über einen positiven Fall Kenntnis erhält, werden die Betroffenen informiert sowie die engen Kontaktpersonen ermittelt. Positive Coronafälle, enge Kontaktpersonen sowie symptomatische Personen, bei denen ein Test auf Corona-Virus erfolgt ist, aber noch kein Testergebnis vorliegt, müssen sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes in Absonderung begeben. Hierbei folgt das Gesundheitsamt den Vorgaben des Robert Koch-Instituts (RKI).

Bislang wurde die Absonderung individuell zunächst mündlich, anschließend zusätzlich schriftlich angeordnet. Dies ist angesichts der exponentiell steigenden Fall- und Verdachtszahlen jedoch nicht mehr hinreichend leistbar. Diese Allgemeinverfügung dient der Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse.

Betroffene werden weiterhin im Falle einer Absonderung vom Gesundheitsamt informiert und über die Modalitäten der Absonderung (Verhaltensregeln, Dauer, etc.) aufgeklärt. Das Gesundheitsamt nimmt so schnell wie möglich Kontakt zu allen positiv getesteten Fällen auf, sobald der Laborbefund im Gesundheitsamt vorliegt. Enge Kontaktpersonen werden entweder direkt vom Gesundheitsamt oder über Beauftragte, z. B. Einrichtungsleitungen oder Arbeitgeber darüber informiert, dass das Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet hat.

Auf Grund der deutlichen Verkürzung der Zeiten zwischen Testabnahme und Mitteilung des Testergebnisses durch webbasierte Mitteilungsverfahren über SMS oder E-Mail erfahren die Getesteten das Testergebnis teilweise deutlich früher als das Gesundheitsamt.

Auf Grund dieser Allgemeinverfügung sind die Betroffenen verpflichtet, sich sofort, nachdem sie erfahren haben, dass sie positiv getestet sind, in häusliche Isolation zu begeben. Durch die Allgemeinverfügung entfällt die Zustellung der Absonderungsverfügung im Einzelfall.

Durch das Gesundheitsamt wird weiterhin ein Kurztest zum Nachweis des Absonderungserfordernisses ausgestellt.

Zu 1

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des RKI gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Die jeweils im Einzelfall zu erlassende Allgemeinverfügung Schule/Kindertagesstätte bleibt davon unberührt. Für die von den Allgemeinverfügungen Schulen/Kindertagesstätten betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie Kinder der Kindertagesstätte gilt die jeweilige Allgemeinverfügung Schule/Kindertagesstätte.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben sowie Personen mit oder ohne Erkrankungszeichen, bei denen das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV2 auf das Vorhandensein einer Infektion hinweist, das Ergebnis des hierauf folgenden Bestätigungstestes mittels spezifischem Nukleinsäurenachweis von SARS-CoV2 (SARS-CoV2-PCR) noch nicht vorliegt.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei Ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Symptomatische positiv getestete Personen sind gemäß § 2 Nr. 4 IfSG Kranke, also Personen, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind.

Asymptomatische positiv getestete Personen sind gemäß § 2 Nr. 6 IfSG Ausscheider, also Personen, die Krankheitserreger ausscheiden und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein können, ohne offensichtlich krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

Zu 2

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise im Sinne einer Quarantäne abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Es ist davon auszugehen, dass bei SARS-CoV-2 schon bei flüchtigen direkten Kontakten mit anderen Personen, wie sie jederzeit beim Verlassen der Wohnung auftreten können, eine hohe Ansteckungsgefahr für andere besteht.

Die Absonderung ist daher ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Gleich geeignete Mittel, die den Betroffenen weniger beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Zu 2.1.1

Kontaktpersonen der Kategorie I sind als ansteckungsverdächtig anzusehen.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zu 2.1.2

Verdachtspersonen, die Symptome aufweisen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sind bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses mittels SARS-CoV2-PCR krankheitsverdächtig im Sinne von § 2 Nr. 5 IfSG. Verdachtspersonen ohne Krankheitszeichen, bei denen das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV2 auf das Vorhandensein einer Infektion hinweist, sind bis zu einem negativen SARS-CoV2-PCR-Testergebnis als ansteckungsverdächtig im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG anzusehen.

Zu 2.1.3

Mit einem SARS-CoV2-PCR-Test positiv getestete Personen mit SARS-CoV-2-Symptomen sind krank im Sinne von § 2 Nr. 4 IfSG, positiv getestete Personen ohne Krankheitszeichen ansteckungsverdächtig im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Zur Eindämmung der Infektion ist es unabdingbar, dass sich positiv getestete Personen unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben, da auch asymptomatische Personen das Virus übertragen können. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion, unabhängig davon, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über ein positives Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft anschließend die weiteren Anordnungen.

Zu 2.2

Rechtsgrundlage für Nummer 2.2. ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Da SARS-CoV-2 sehr ansteckend ist, ist es erforderlich, dass die Betroffenen während der Dauer der Absonderung keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören, um eine Ansteckung zu vermeiden. Aus demselben Grund ist es notwendig, dass Betroffene, die in einer stationären Einrichtung wohnen, den ihnen in der Einrichtung individuell zugewiesenen Wohnbereich nicht verlassen.

Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von

sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Hinweis:

Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine gesetzliche Betreuung bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. der Betreuende für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

Zu 2.3

Die Anordnung der Beobachtung durch das Gesundheitsamt basiert auf § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 29 Abs. 1 IfSG. Nach § 29 Abs. 2 IfSG haben die betroffenen Personen die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Bei der Entscheidung über die Beobachtung hat das Gesundheitsamt Landau-Südliche Weinstraße das ihm eingeräumte Ermessen ausgeübt und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um eine eventuelle Infektion mit SARS-CoV-2 sowie einen daraus resultierenden möglichen Krankheitsverlauf auf seine tatsächliche Ausprägung zu überprüfen, damit ggf. weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Sie ist ebenso erforderlich, da ein milderes Mittel nicht erkennbar ist. Die Beobachtung ist die schwächste der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen. Schließlich ist sie auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Infektionsgefahr für die Allgemeinheit überwiegt gegenüber dem Individualinteresse der betroffenen Person.

Zu 2.4

Rechtsgrundlage für 2.4. ist wiederum § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 ist es erforderlich, bei Kontaktpersonen der Kategorie I die Entwicklung von Symptomen zu überwachen, um frühzeitig eine Erkrankung an Covid-19 zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung ergreifen zu können. Hierzu ist es auch erforderlich zu wissen, mit wem der oder die Ansteckungsverdächtige Kontakt hatte, um weitere Ansteckungsverdächtige zu identifizieren.

Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Quarantäne einschätzen zu können.

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Symptomen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können.

Zu 2.5

Rechtsgrundlage für die unter 2.5 genannten Hygieneregeln ist ebenfalls § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Um eine Weiterverbreitung des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind daher bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu 3

Für Fälle, in denen die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter und/oder Kunden vor Infektionen verbunden werden soll.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen nach BSI-G und BSI-KritisV Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen der Gas-, Strom-, Fernwärme sowie Kraftstoff- und Heizölversorgung, der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, der Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und des Lebensmittelhandels, der Sprach- und Datenübertragung sowie der Datenspeicherung und -verarbeitung, der stationären medizinischen Versorgung, der Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, Verbrauchsgütern, der Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper, der Laboratoriumsdiagnostik, der Bargeldversorgung, des kartengestützten und konventionellen Zahlungsverkehr, der Verrechnung und der Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, des Personen- und Güterverkehrs sowie Versicherungs-dienstleistungen.

Des Weiteren sind als kritische Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, der Pflege sowie der Behindertenhilfe dienen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen, zu verstehen.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Zu 4

Nummer 4 regelt die jeweilige Dauer der durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Absonderung. Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Die Quarantäne endet, wenn kein Risiko für eine Weiterverbreitung des Virus mehr besteht. Die Dauer ist für die jeweiligen Personengruppen wie folgt festgelegt.

Zu 4.1

Die Quarantäne einer Kontaktperson der Kategorie I kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Quarantäne geführt hat, mindestens 14 Kalendertage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Dauer der Quarantäne bemisst sich nach der maximalen Inkubationszeit des Virus.

Bestätigt jedoch ein bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommener SARS-CoV2-PCR-Test eine Infektion mit dem SARS-CoV-2, so verlängert sich die häusliche Absonderung entsprechend der Vorgaben für positiv getestete Personen.

Zu 4.2

Die Quarantäne von Verdachtspersonen endet mit dem Vorliegen eines negativen SARSCoV2-PCR-Testergebnisses. In diesem Fall besteht bei Verdachtspersonen kein Krankheitsverdacht mehr. Bestätigt jedoch ein bei einer Verdachtsperson vorgenommener SARS-CoV2-PCR-Test eine Infektion mit dem SARS-CoV-2, so verlängert sich die häusliche Absonderung entsprechend der Vorgaben für positiv getestete Personen.

Zu 4.3

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Kalendertage nach dem Erstnachweis des Erregers. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet sie zehn Kalendertage nach Symptombeginn, wenn die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist. Dann ist davon auszugehen, dass die betroffene Person nicht mehr ansteckend ist.

Zu 5

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG.

Zu 6

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 28 Absatz 3 und § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufschlag erhalten die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Als Arbeitnehmer/in erhalten Sie Ihr Gehalt grundsätzlich wie im Krankheitsfall weitergezahlt; insoweit geht der Entschädigungsanspruch ggf. auf den Arbeitgeber über. Ihren Antrag richten Sie bitte an das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung.

Sollten Sie den Anordnungen zur Absonderung nicht nachkommen, so kann die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend (§ 30 Abs. 2 IfSG).

Landau, 26.11.2020

gez.

Dietmar Seefeldt

Landrat